



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 66/2024**  
**vom 20. Juni 2024**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7996**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 39/82 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Mai 2023, dessen Ausfertigung am 19. Mai 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 14 Absatz 1, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte und mit dem Effektivitätsgrundsatz, insofern

- er es den Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu Studienzwecken sind, nicht ermöglicht, den Rat für Ausländerstreitsachen in äußerster Dringlichkeit zu befassen, um die Aussetzung dieses Beschlusses sowie anderer

vorläufiger Maßnahmen zu beantragen, oder über einen Rechtsbehelf, der gleichwertige Garantien bietet, zu verfügen,

- während der Rechtsbehelf in äußerster Dringlichkeit den Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, geboten wird,

- und zwar auch dann, wenn die im ersten Punkt erwähnten Personen nachweisen würden, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt haben und dass die Einhaltung der erforderlichen Fristen zur Führung eines gewöhnlichen Verfahrens (Aussetzung/Nichtigerklärung) den Verlauf des beabsichtigten Studiums unwiderruflich behindern und/oder gefährden könnte?

Verstößt Artikel 39/82 § 1 und § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 14 Absatz 1, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

- indem er es den Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu Studienzwecken sind, nicht ermöglicht, den Rat für Ausländerstreitsachen in äußerster Dringlichkeit zu befassen, um die Aussetzung dieses Beschlusses sowie anderer vorläufiger Maßnahmen zu beantragen, oder über einen Rechtsbehelf, der gleichwertige Garantien bietet, zu verfügen,

- während der Rechtsbehelf in äußerster Dringlichkeit beim Staatsrat grundsätzlich den Bürgern, auf die ein Verwaltungsakt Anwendung findet, den sie anfechten möchten, darunter insbesondere den in Belgien ansässigen Studierenden, geboten wird,

- und zwar auch dann, wenn die im ersten Punkt erwähnten Personen nachweisen würden, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt haben und dass die Einhaltung der erforderlichen Fristen zur Führung eines gewöhnlichen Verfahrens (Aussetzung/Nichtigerklärung) den Verlauf des beabsichtigten Studiums unwiderruflich behindern und/oder gefährden könnte?

Verstößt Artikel 39/82 § 1 und § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 14 Absatz 1, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

- indem er die Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu Studienzwecken sind, auf die gleiche Weise behandelt wie alle anderen Ausländer, die Gegenstand von Beschlüssen anderer Art aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind, ohne der umkehrbaren bzw. unumkehrbaren Beschaffenheit des geltend gemachten Nachteils Rechnung zu tragen, unter Ausschluss derjenigen, gegen die eine Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, indem ihnen der Zugang zum Verfahren in äußerster Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen, um die Aussetzung des Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu

Studienzwecken sowie anderer vorläufiger Maßnahmen zu beantragen, oder ein Rechtsbehelf, der gleichwertige Garantien bietet, versagt wird,

- und zwar auch dann, wenn die Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu Studienzwecken sind, nachweisen würden, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt haben und dass die Einhaltung der erforderlichen Fristen zur Führung eines gewöhnlichen Verfahrens (Aussetzung/Nichtigerklärung) den Verlauf des beabsichtigten Studiums unwiderruflich behindern und/oder gefährden könnte?

Im Falle der verneinenden Beantwortung einer der vorstehenden Vorabentscheidungsfragen: Steht Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11, 13, 22 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 14 Absatz 1, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte und mit dem Effektivitätsgrundsatz, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er es

- den Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung des Visums zu Studienzwecken sind,

- die nachweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt haben und dass die Einhaltung der erforderlichen Fristen zur Führung eines gewöhnlichen Verfahrens (Aussetzung/Nichtigerklärung) den Verlauf des auf belgisches Staatsgebiet beabsichtigten Studiums unwiderruflich behindern und/oder gefährden könnte,

- ermöglicht, einen Antrag in äußerster Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen einzureichen, um die Aussetzung des fraglichen Beschlusses sowie anderer vorläufiger Maßnahmen zu erwirken? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. « Drittstaatsangehörige » im Sinne von das Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) sind Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben und die nicht das Recht auf freien Personenverkehr genießen, das durch die Richtlinie 2004/38/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG) oder durch Übereinkommen zwischen einerseits dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit dieser Ausländer hat, und andererseits der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gewährt wird (Artikel 1 § 1 Nrn. 3 und 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 « über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) »).

B.2.1. Wenn ein « Drittstaatsangehöriger » möchte, dass es ihm erlaubt wird, sich zu Studienzwecken mehr als 90 Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, ohne dass es ihm bereits aus einem anderen Grund erlaubt oder gestattet worden ist, sich auf diesem Staatsgebiet aufzuhalten, muss er einen Erlaubnisantrag bei der für seinen Wohnort im Ausland zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen (Artikel 59 § 1 und 60 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2021)).

B.2.2. Wenn festgestellt wurde, dass alle Unterlagen, die dem Erlaubnisantrag beigelegt werden müssen, von dem vorerwähnten Ausländer vorgelegt wurden, stellt zu zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung ihm eine Bestätigung über den Empfang aus (Artikel 61/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021).

Binnen einer Frist von 90 Tagen nach dieser Ausstellung muss der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss über den Erlaubnisantrag fassen und ihn dem Ausländer notifizieren (Artikel 61/1/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juli 2021).

B.2.3. Im Fall der Verweigerung der Erlaubnis kann der Ausländer beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss einreichen (Artikel 39/1 § 1 und 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch die Artikel 79 und 80 des Gesetzes vom 15. September 2006 « zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen »).

B.3.1. Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 185 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. September 2006, in der Formulierung seit seiner Abänderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat » (nachstehend: Gesetz vom 10. April 2014), bestimmt:

« § 1. Wenn ein Akt einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 39/2 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Rat für die Aussetzung seiner Ausführung zuständig.

Die Aussetzung wird nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten der befassen Kammer oder des von ihm zu diesem Zweck bestimmten Richters für Ausländerstreitsachen angeordnet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Aussetzung vorläufig - ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien - angeordnet werden.

Die antragstellende Partei muss, wenn sie die Aussetzung der Ausführung beantragt, entweder eine Aussetzung in äußerster Dringlichkeit oder eine gewöhnliche Aussetzung wählen. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit darf sie weder gleichzeitig noch nacheinander Absatz 3 ein erneutes Mal anwenden oder in dem in § 3 erwähnten Antrag die Aussetzung ein erneutes Mal beantragen.

In Abweichung von Absatz 4 und unbeschadet von § 3 hindert die Ablehnung des Aussetzungsantrags im Verfahren der äußersten Dringlichkeit die antragstellende Partei nicht daran, später einen Aussetzungsantrag gemäß dem gewöhnlichen Verfahren einzureichen, wenn dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit abgelehnt worden ist, weil die äußerste Dringlichkeit nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

§ 2. Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Aussetzung des angefochtenen Akts rechtfertigen können, vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung des Akts einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann. Letztgenannte Bedingung ist unter anderem erfüllt, wenn auf der Grundlage der grundlegenden Menschenrechte - insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist - ein triftiger Grund vorgebracht worden ist.

Beschlüsse, durch die die Aussetzung angeordnet wird, können auf Antrag der Parteien widerrufen oder geändert werden.

§ 3. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

In der Überschrift des Antrags muss angegeben werden, dass entweder eine Nichtigkeitsklage oder ein Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Wenn diese Formalität nicht erfüllt ist, wird davon ausgegangen, dass der Antrag nur eine Nichtigkeitsklage beinhaltet.

Wenn die Nichtigkeitsklage eingereicht ist, ist ein später eingereichter Aussetzungsantrag nicht zulässig, unbeschadet der dem Antragsteller offenstehenden Möglichkeit, wie oben erwähnt eine neue Nichtigkeitsklage einzureichen, der ein Aussetzungsantrag beigelegt ist, sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Antrag enthält eine Darlegung der Gründe und Sachverhalte, die der antragstellenden Partei zufolge die Anordnung der Aussetzung oder gegebenenfalls von vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen.

Die Aussetzung und die anderen vorläufigen Maßnahmen, die vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung des Akts angeordnet worden sind, werden sofort vom Kammerpräsidenten oder von dem von ihm bestimmten Richter für Ausländerstreitsachen, der sie erlassen hat, aufgehoben, falls dieser feststellt, dass innerhalb der durch die Verfahrensregeln festgelegten Frist keine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, in der die Gründe angegeben sind, die sie gerechtfertigt hatten.

§ 4. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen befindet innerhalb dreißig Tagen über den Aussetzungsantrag. Wenn die Aussetzung angeordnet wird, wird innerhalb vier Monaten nach Verkündung des Beschlusses über die Nichtigkeitsklage befunden.

Ist gegen den Ausländer eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, insbesondere wenn er an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, und hat er die Aussetzung der erwähnten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme noch nicht auf gewöhnlichem Wege beantragt, kann er die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit in der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist beantragen.

Ist der Antrag offensichtlich spät, gibt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen dies in seinem Beschluss an und fordert die Parteien unverzüglich per Vorladung auf, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erscheinen.

Der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nimmt eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist.

Der Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit wird innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Empfang vom Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerstreitsachen untersucht. Diese Frist wird jedoch auf fünf Tage, nachdem der Rat diesen Antrag erhalten hat, ausgeweitet, wenn die tatsächliche Entfernung oder Abweisung des Ausländers für ein Datum vorgesehen ist, das nach der Frist von acht Tagen liegt.

Entscheidet der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb der Frist, muss er den Ersten Präsidenten beziehungsweise den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft die notwendigen Maßnahmen, damit je nach Fall spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags oder möglichst schnell ein Beschluss gefasst wird. In beiden Fällen kann er insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen befindet der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen vorrangig über die Zulässigkeit des Antrags, gegebenenfalls ohne Vorladung der Parteien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es handelt sich um eine zweite Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme und
2. der Antrag ist offensichtlich spät und
3. der Antrag wird weniger als zwölf Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme eingereicht und
4. der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt sind mindestens achtundvierzig Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme informiert worden.

Wenn er den Antrag für unzulässig erklärt, wird das Verfahren durch den Beschluss eingestellt. Erklärt er den Antrag für zulässig, wird das Verfahren wie in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehen fortgesetzt

§ 5. Der Rat kann gemäß einem durch den König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt, dessen Aussetzung beantragt wird, für nichtig erklären, wenn die Gegenpartei innerhalb acht Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, mit dem die Aussetzung angeordnet wird, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

§ 6. Hinsichtlich der antragstellenden Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn sie nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Aktes oder einer Regelung innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Notifizierung des Beschlusses keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.

§ 7. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren in Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Anträge. Spezifische Regeln können in Bezug auf die Untersuchung der Anträge auf Aussetzung der Ausführung festgelegt werden, die offensichtlich unzulässig beziehungsweise offensichtlich unbegründet sind. Ein spezifisches Verfahren für die Untersuchung in der Sache selbst kann ebenfalls festgelegt werden, falls die Aussetzung der Ausführung angeordnet wird.

Falls die Aussetzung der Ausführung wegen Ermessensmissbrauch angeordnet wird, wird die Sache an die Generalversammlung des Rates verwiesen.

Wenn die Generalversammlung den Akt, der Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, wird die Aussetzung sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Untersuchung anderer eventuell vorgebrachter Gründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befasst war.

§ 8. Wenn die Kammer, die zuständig ist, um in der Sache zu befinden, den Akt, der Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, kann sie die angeordnete Aussetzung aufheben oder widerrufen ».

B.3.2. Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2014, bestimmt:

« Der in Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 erwähnte Antrag wird innerhalb zehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den er gerichtet ist, durch Antragschrift eingereicht. Bei einer zweiten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme wird die Frist auf fünf Tage verkürzt ».

B.3.3. Am 24. Juni 2020 hat der Rat für Ausländerstreitsachen durch einen in Generalversammlung ergangenen Entscheid geurteilt, dass er aufgrund von Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur im Verfahren der äußersten Dringlichkeit über einen Antrag auf Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsakts befinden kann, wenn dieser eine Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht.

Nach dieser Rechtsprechung ist der Rat für Ausländerstreitsachen folglich nicht befugt, in äußerster Dringlichkeit über einen Antrag auf Aussetzung der Ausführung eines Beschlusses zu befinden, der dem in B.1 erwähnten Ausländer die Ausstellung der in B.2 erwähnten Aufenthaltserlaubnis verweigert.

#### *In Bezug auf die ersten drei Vorabentscheidungsfragen*

B.4. Mit der ersten, zweiten und dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10, 11, 13, 22 und 24 § 3 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 14 Absatz 1, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Effektivitätsgrundsatz, gegenüber

Ausländern zu prüfen, die sich nicht auf belgischem Staatsgebiet befinden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, die nicht das Recht auf freien Personenverkehr genießen, das durch die Richtlinie 2004/38/EG oder durch ein von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenes Übereinkommen gewährt wird, und die beim Rat für Ausländerstreitsachen beantragen, die Rechtmäßigkeit der Ausführung eines Verwaltungsakts zu prüfen, der ihr Aufenthaltsrecht auf belgischem Staatsgebiet betrifft, und zwar eines Beschlusses, der ihnen die Erlaubnis verweigert, sich zu Studienzwecken mehr als 90 Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, die sie bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Anwendung von Artikel 60 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt haben.

Wie in B.3.3 erwähnt, hat der Rat für Ausländerstreitsachen entschieden, dass Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Personen der vorerwähnten Ausländerkategorie nicht das Recht einräumt, in äußerster Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen die Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsakts, dessen Rechtmäßigkeit sie bestreiten, und etwaige vorläufige Maßnahmen zu beantragen. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen kann geschlossen werden, dass sich diese auf die Annahme stützen, dass diese Ausländer keine andere Beschwerdemöglichkeit haben, die es ermöglicht, dass ihr Antrag rechtzeitig erneut geprüft wird.

B.5. Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes geht hervor, dass die auf Artikel 39/82 beruhende Zuständigkeit des Rats für Ausländerstreitsachen nicht die Befugnis der Gerichtshöfe und Gerichte beeinträchtigt, auf der Grundlage von Artikel 144 Absatz 1 der Verfassung über Streitfälle über bürgerliche Rechte zu befinden, selbst wenn ein Verstoß oder ein drohender Verstoß gegen diese bürgerlichen Rechte wegen Entscheidungen geltend gemacht wird, die vom Rat für Ausländerstreitsachen für nichtig erklärt werden können:

« Ces dispositions, qui confèrent au Conseil du contentieux des étrangers le pouvoir d'ordonner, dans le cadre d'un référé administratif et dans les conditions prévues à l'article 39/82, § 2, alinéa 1er, la suspension de l'exécution des décisions individuelles qu'il a le pouvoir d'annuler et, au provisoire, toutes les mesures nécessaires à la sauvegarde des intérêts des parties et des personnes qui ont intérêt à la solution de la cause, ne dérogent pas au pouvoir de juridiction des cours et tribunaux de l'ordre judiciaire sur les contestations relatives aux droits civils » (Kass., 5. Januar 2018, C.17.0307.F, ECLI:BE:CASS:2018:ARR.20180105.2).

Und:

« En vertu de l'article 159 de la Constitution, les juridictions contentieuses ont le pouvoir et le devoir de vérifier la légalité interne et la légalité externe de tout acte administratif sur lequel est fondée une demande, une défense ou une exception.

Tel est le cas du juge judiciaire saisi d'une action destinée à prévenir ou réparer une atteinte portée fautivement par l'autorité administrative, dans l'exercice de son pouvoir discrétionnaire, à un droit subjectif, quand bien même l'autorité aurait-elle agi en application de la loi du 15 décembre 1980.

[...]

Par ces énonciations, l'arrêt décide légalement que ' l'“ objet véritable ” [de la demande du défendeur] est d'obtenir la protection de ce droit à l'instruction lésé '.

[...]

Il expose que le juge des référés, ' tenu par l'article 159 de la Constitution de refuser de donner effet au refus du visa illégal ', ' est compétent pour, après avoir écarté un refus manifestement illégal, donner injonction [au demandeur] de prendre une nouvelle décision adéquatement motivée, c'est-à-dire qui justifierait de l'exercice effectif et non arbitraire [...] de sa compétence d'appréciation, afin de sauvegarder le droit civil fondamental à l'instruction reconnu [au défendeur] '.

Par l'ensemble de ces énonciations, l'arrêt décide légalement, sans ni violer les dispositions légales précitées ni méconnaître le principe général du droit de la séparation des pouvoirs, d'enjoindre au demandeur de procéder à une nouvelle appréciation de la demande de visa du défendeur » (Kass., 11. März 2024, C.22.0492.F, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240311.3F.8).

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass der Umstand, dass der Rat für Ausländerstreitsachen zuständig ist, um über Nichtigkeitsklagen und Aussetzungsanträge zu befinden, die gegen die Weigerung erhoben werden, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 90 Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs zu Studienzwecken auszustellen, nicht die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte beeinträchtigt, sich gegebenenfalls im Eilverfahren zu Anträgen zu äußern, die wegen eines (möglichen) Verstoßes gegen bürgerliche Rechte im Zusammenhang mit der vorerwähnten Weigerung eingereicht werden. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan hat jedoch geurteilt, dass das Bestehen dieser Möglichkeit, den Eilverfahrensrichter anzurufen, Ausländern keine ausreichende Alternative bieten würde, denen die Möglichkeit entzogen wird, beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Aussetzungsklage in äußerster Dringlichkeit einzureichen und bei diesem im Laufe dieses Verfahrens zu beantragen, dass er vorläufige Maßnahmen anordnet. Es stellt nämlich fest, dass « der Eilverfahrensrichter außerdem keine Rechtsprechungsbefugnis hat, um seine Würdigung

an die Stelle der des Ausländeramts zu setzen und dessen Entscheidung abzuändern; er kann auch nicht den belgischen Staat anweisen, ein Visum auszustellen ».

B.6. Mit den ersten drei Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Situation von Ausländern zu prüfen, denen ein Visum für ein Studium in Belgien verweigert wird und die nicht über eine Beschwerdemöglichkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, eine neue Entscheidung innerhalb einer Frist zu erwirken, die es ihnen ermöglicht, den Verlust eines akademischen Jahres zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde, das in Artikel 13 der Verfassung und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist.

Durch die Regelung des Verfahrens zum Erhalt eines Visums, um in Belgien zu studieren, für Drittstaatsangehörige setzt der belgische Staat das Unionsrecht um, und zwar die Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 « über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) ».

B.7.1. Mit seinem Entscheid Nr. 255.381 vom 23. Dezember 2022 hat der Staatsrat dem Gerichtshof der Europäischen Union drei Fragen gestellt, darunter diese:

« Erfordern Art. 47 der Charta, der Grundsatz der Effektivität und Art. 34 Abs. 5 der Richtlinie 2016/801, dass der im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Einreise ins Staatsgebiet zu Studienzwecken abgelehnt wird, es dem Richter ermöglicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen und die Entscheidung dieser Behörde zu ändern, oder reicht eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es dem Richter ermöglicht, eine Rechtswidrigkeit, insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, durch die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu rügen? ».

Diese Rechtssache ist in der Liste des Gerichtshofes der Europäischen Union unter der Nummer C-14/23 eingetragen.

B.7.2. Mit demselben Urteil, mit dem der Verfassungsgerichtshof befragt wird, hat das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen gestellt:

« Erfordert Art. 34 der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, allein oder in Verbindung mit den Art. 7, 14 Abs. 1 und 47 der Charta der Grundrechte sowie mit dem Grundsatz der Effektivität und im Lichte des mit der Richtlinie verfolgten Ziels, die Verfahrensgarantien für Drittstaatsangehörige zu stärken und den Zustrom ausländischer Studierender in die Europäische Union zu fördern,

1) dass einem ausländischen Studierenden ein unter Bedingungen der äußersten Dringlichkeit durchzuführender Rechtsbehelf ausnahmsweise zur Verfügung gestellt wird, wenn er nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat und dass die Einhaltung der Fristen, die bei der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens (der Aussetzung/Nichtigerklärung) erforderlich sind, den Ablauf seines Studiums behindern könnte?

Sollte diese Frage zu verneinen sein, ist dann dieselbe negative Antwort auch in dem Fall zu erteilen, dass bei Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist die Gefahr besteht, dass die betroffene Person unwiederbringlich ein Studienjahr verliert?

2) dass einem ausländischen Studierenden ein unter Bedingungen der äußersten Dringlichkeit durchzuführender Rechtsbehelf ausnahmsweise zur Verfügung gestellt wird, wenn er nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat und dass die Einhaltung der Fristen, die bei der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens (der Aussetzung/Nichtigerklärung) erforderlich sind, den Ablauf seines Studiums behindern könnte, wobei er im Rahmen dieses Verfahrens zusammen mit der Aussetzung beantragen kann, dass andere vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, um die Wirksamkeit des Rechts auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu gewährleisten, wenn er die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt, wie nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/80 garantiert?

Sollte diese Frage zu verneinen sein, ist dann dieselbe negative Antwort auch in dem Fall zu erteilen, dass bei Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist die Gefahr besteht, dass die betroffene Person unwiederbringlich ein Studienjahr verliert?

3) dass der im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Visum verweigert wird, es dem Richter ermöglicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen und die Entscheidung dieser Behörde zu ändern, oder reicht eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es dem Richter ermöglicht, eine Rechtswidrigkeit, insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, durch die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beseitigen? ».

Diese Rechtssache ist in der Liste des Gerichtshofes der Europäischen Union unter der Nummer C-299/23 eingetragen.

B.8. Da die dem Verfassungsgerichtshof gestellten Fragen und die dem Gerichtshof der Europäischen Union gestellten Fragen beide unter anderem die Frage der Vereinbarkeit der Verfahren, die für ausländische Drittstaatsangehörige zugänglich sind, denen ein Visum verweigert wurde, um in Belgien zu studieren, mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde betreffen, könnten die Antworten auf die dem Gerichtshof der Europäischen Union gestellten Fragen Auswirkungen auf das vorliegende Vorabentscheidungsverfahren haben.

Im Interesse einer guten Rechtspflege ist es folglich erforderlich, die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache bis zu den Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Union in den vorerwähnten Rechtssachen auszusetzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

setzt die Entscheidung über die Vorabentscheidungsfragen in Erwartung der Antworten des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die in den Rechtssachen C-14/23 und C-299/23 gestellten Vorabentscheidungsfragen aus.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul